Artenschutzrechtliche Vorprüfung

zum Bebauungsplan T 60, Bl. 2

zwischen Lohmarer Straße und Taubengasse

Amt für Stadtplanung
Landschaftsarchitektin C. Schubert
Datum: 11.04.2014

STADT TROISDORF *Eine Familien-Angelegenheit*	**Anlage 2** **zur Begründung**
Bebauungsplan T 60, Bl. 2	

1. Aufgabenstellung

Die Stadt Troisdorf beabsichtigt den Bebauungsplan T 60, Blatt 2 aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzung für Errichtung von Einzel und Doppelhäusern in maximal zweigeschossiger Bauweise im Innenbereich zwischen der Lohmarer Straße, der Straße Am Burghof der Taubengasse, und dem Elsenplatz zu schaffen und die heute schon zulässige Bebauung neu zu ordnen.

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege insbesondere die Auswirkungen u. a. auf Tiere zu berücksichtigen. Daher werden in der vorliegenden Vorprüfung gem. § 44 BNatSchG alle im Wirkraum des Bebauungsplanes vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten betrachtet und der Einfluss der Änderungen aus heutiger Sicht hinsichtlich der benannten Verbote beurteilt.

2. Rechtliche Grundlagen und methodisches Vorgehen

Die vorliegende Artenschutzprüfung wird gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43EWG (FFH-RL) und 20097147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren, in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010 in drei Prüfschritten durchgeführt:

Stufe I: Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art –Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ei spezielles Artenschutz-Gutachten erforderlich.

Stufe III Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3. Beschreibung des Vorhabens

Das überwiegende bebaute Planungsgebiet ist rd. 2, 5 ha groß und liegt innerhalb des bebauten Ortsteils Troisdorf, im Osten der Stadt Troisdorf. Der Bebauungsplan T 60 Bl. 2 dient der Nachverdichtung des Quartiers, das mit seiner fußläufigen Nähe zu Schulen und Kindertagesstätten für eine Wohnbauentwicklung besonders geeignet ist. Vorgesehen ist die Errichtung von Einzel und Doppelhäusern in maximal zweigeschossiger Bauweise mit der dazugehörigen Erschließung. Der bisher unbebaute Bereich umfasst eine Fläche von rd. 0,8 ha.

Mit dem Bebauungsplan wird eine zulässige Grundfläche von weniger als 20.000qm im Sinne von § 19 (2) BauNVO entwickelt. Er kann daher gemäß des beschleunigtem Verfahrens nach § 13a BauGB aufgestellt werden. UVP-pflichtige Vorhaben werden nicht vorbereitet.

4. Vorprüfung

Die naturschutzfachliche Bewertung erfolgt in der vorliegenden Prüfung auf der Basis der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) herausgegebenen Artenliste der „planungsrelevanten Arten“ für das Messtischblatt 5109, Lohmar und einer eigenen Begehung am 27.März 2014. Ein Abgleich mit dem LINFOS-Fundortkataster sowie dem Biotopkataster erfolgte ebenfalls.

Das Plangebiet stellt sich heute wie folgt dar:



Das Gebiet ist seit Jahrzehnten durch Bebauung und gärtnerische Nutzung geprägt. Im Südwesten des Plangebietes befindet sich das Gelände der Gemeinschaftshauptschule Lohmarer Straße und im Nordosten die Kindertagesstätte Am Burghof. Entlang der Lohmarer Straße befindet sich zweigeschossige Wohnbebauung mit Reihenhäusern, hier ehemalige „Belgiersiedlung“ und entlang der Taubengasse ein- und zweigeschossige Wohnbebauung unterschiedlichster Ausprägung und historischer Herkunft. Der dazwischen liegende Innenbereich wurde bis Mitte der 90er Jahre zum Teil intensiv gärtnerisch genutzt. Anhand der vorliegenden Luftbilder kann der Rückgang dieser Nutzung und die Verbrachung deutlich nachvollzogen werden. Der Innenbereich ist heute neben der verbliebenen Gartennutzung durch Brennnessel- und Brombeerfluren geprägt. Als markante Gehölze sind neben wenigen Obstbäumen ausgewachsene Fichten sowie eine Kastanie, eine Hainbuchengruppe und eine vitale Rotbuche mit einem Stammumfang von 2m und einem Kronendurchmesser von 18 m hervorzuheben.

Die Flächen sind den Biotoptypen Gartenbrache mit größerem Gehölzbestand und Hausgarten mit größerem Gehölzbestand zuzuordnen.

Im Planungsgebiet gibt es im Bereich der Hausgärten einen natürlich gestalteten Gartenteich. Natürliche Gewässer sind nicht im Plangebiet vorhanden.

Die kürzeste Entfernung zum FFH-Gebiet Wahner Heide beträgt 580 m. Aufgrund der Entfernung (>300 m) und der Art des Vorhabens entfällt eine FFH-Verträglichkeitsprüfung.

4. 1 Artenspektrum

Das Messtischblatt 5109 Lohmar umfasst neben dem östlichen Teil der Stadt Troisdorf Teile der Wahner Heide, des Sülztales, des Aggertales, der bergischen Hochflächen um Neunkirchen-Seelscheid einschließlich der Wahnbachtalsperre sowie das Gebiet der Stadt Siegburg.

Nach Angaben des Landesamtes kommen innerhalb des MTB die folgenden aufgelisteten Arten vor. Die Liste enthält die Angaben zum Erhaltungszustand in der atlantischen Region und wird durch eine eigene Einschätzung des potenziellen Vorkommens im Planungsgebiet ergänzt.

Tab.: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5109 Lohmar (Quelle: LANUV 10.04.14)

Gruppe	Art	Status im MTB	EZ (ATL)	Vorkommen im Plangebiet
Säugetiere				
	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	Jagdhabitat im Plangebiet möglich
	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	Jagdhabitat im Plangebiet möglich
	Breitflügelfledermaus	Art vorhanden		Jagdhabitat im Plangebiet möglich
	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	Jagdhabitat im Plangebiet möglich
	Haselmaus	Art vorhanden	G	Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich
	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	Jagdhabitat im Plangebiet möglich
	Rauhhautfledermaus	Art vorhanden	G	Jagdhabitat im Plangebiet möglich
	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	Jagdhabitat im Plangebiet möglich
	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	Jagdhabitat im Plangebiet möglich
Vögel				
	Baumfalke	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Eisvogel	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Feldlerche	sicher brütend	K.a.	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Feldschwirl	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Fischadler	Durchzügler	G	Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich
	Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U-	Vorkommen im Plangebiet möglich
	Graureiher	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Grauspecht	sicher brütend	U-	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Habicht	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Heidelerche	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Kiebitz	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Kleinspecht	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Kormoran	Sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Kranich	Durchzügler	G	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Mäusebussard	sicher brütend	G	Jagdhabitat im Plangebiet möglich
	Mehlschwalbe	sicher brütend	G-	Jagdhabitat im Plangebiet möglich

	Mittelspecht	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Nachtigall	sicher brütend	G	Vorkommen im Plangebiet möglich
	Neuntöter	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Orpheusspötter	sicher brütend	unbek.	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Rauchschwalbe	sicher brütend	G-	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Rotmilan	Sicher brütend	S	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Schleiereule	sicher brütend	G-	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Schwarzspecht	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Sperber	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Teichrohrsänger	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Turmfalke	sicher brütend	G	Jagdhabitat im Plangebiet möglich
	Turteltaube	sicher brütend	U-	Vorkommen im Plangebiet möglich
	Wachtelkönig	beobachtet zur Brutzeit	S	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Waldkauz	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Waldohreule	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Wasserralle	beobachtet zur Brutzeit	U	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Wendehals	sicher brütend	S	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Wespenbussard	sicher brütend	U	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Wiesenpieper	sicher brütend	G-	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Ziegenmelker	sicher brütend	S	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
	Zwergtaucher	sicher brütend	G	Kein Brutlebensraum im Plangebiet
Amphibien				
	Gelbbauchunke	Artvorhanden	S	Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich
	Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich
	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich
	Kammmolch	Art vorhanden	G	Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich
Reptilien				
	Schlingnatter	Art vorhanden	U	Kein Lebensraum im Plangebiet
	Zauneidechse	Art vorhanden	G-	Vorkommen im Plangebiet unwahrscheinlich

4.2 Wirkfaktoren

Infolge der Planaufstellung wird in einer bisher gärtnerisch genutzten Fläche ein Wohnquartier mit Einfamilien- und Doppelhäusern entstehen. Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,4. Damit verbunden sind folgende Wirkfaktoren:

- Verlust von Gehölzen
- Dauerhafte Versiegelung
- Anlage von Hausgärten mit geringerem Gehölzbestand
- Erhöhung der Störungen der Tierwelt

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes ist von einer unerheblichen Zunahme des Kfz-Verkehrs an der Lohmarer Straße auszugehen.

4.3 Bestand Säugetiere

Innerhalb des Messtischblattes Lohmar kommen nachweislich mehrere artenschutzrechtlich relevante Fledermausarten vor. Es ist davon auszugehen, dass das Planungsgebiet von mehreren Fledermausarten, insbesondere der weitverbreiteten Zwergfledermaus, als Teil-Jagdhabitat aufgesucht wird. Entsprechende Tagesverstecke sind in dem Baumbestand des Plangebietes und in den Gebäuden und Schuppen denkbar. Hinweise auf Winterquartiere oder Quartiere für Wochenstuben liegen nicht vor. Beeinträchtigungen für Fledermäuse können durch Beachtung des Rodungsverbotes vom 01. März bis 30. September gem. § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden. Der Abriss von Schuppen o.ä. soll ebenfalls nicht in dieser Zeit erfolgen. Im Bebauungsplan erfolgt eine entsprechende Festsetzung. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

Ein Vorkommen der Haselmaus im Änderungsbereich ist unwahrscheinlich, da der Anschluss an ein größeres Waldgebiet mit entsprechenden Strukturen fehlt.

4.4 Bestand Vögel

Aufgrund der geringen zusammenhängenden Größe und der vorhandenen Gartenstrukturen ist das Plangebiet nicht als Lebensraum für Offenlandarten geeignet. Als markanter Altbaum befindet sich im zukünftigen Wohngebiet eine Rotbuche, die als zu erhaltend im Bebauungsplan festgesetzt wird. Nach Inaugenscheinnahme vom Boden aus weist der Baum keine nennenswerten Höhlen auf. Möglicherweise wird das Plangebiet gelegentlich vom im Stadtgebiet zeitweise sichtbaren Mäusebussard oder Turmfalken bejagt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Ihren Hauptlebensraum in der Wahner Heide oder der Siegaue haben. Das Plangebiet stellt aufgrund der vorhandenen Nutzungen keinen wesentlichen Lebensraum für Jagdvögel dar.

Insgesamt bietet das Plangebiet aufgrund der vielfältigen Gartenstrukturen gute Nistmöglichkeiten für sog. Ubiquisten. Zur Umsetzung des Bebauungsplanes sind Rodungsarbeiten erforderlich. Baum- und heckenbrütende Vogelarten können dabei in die umgebenden Garten- und Siedlungsstrukturen ausweichen. Unter Beachtung des Rodungsverbotes in der Brutzeit, ist davon auszugehen, dass der Verlust von Brutstätten und Vogelindividuen vermieden wird. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich

4.5 Bestand Amphibien und Reptilien

Das Planungsgebiet und die nähere Umgebung weisen keine natürlichen Laich-Gewässer auf. Im Planverfahren gab es einen Hinweis zum Vorkommen von Grasfröschen, Kreuzkröte und Teichmolchen in einem angelegten Gartentümpel. Das natürliche Vorkommen der Kreuzkröte ist dabei jedoch äußerst unwahrscheinlich, da der Lebensraum der Kreuzkröte durch nährstoffarme, oft nur temporäre Gewässer und vegetationsarme Standorte, sie Flußauen oder Kieslandschaften geprägt ist. Im Fundortkataster gibt es keine Hinweise auf das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien. Im Fall der Umsetzung des Bebauungsplanes kann das Amphibienbiotop leicht durch den Verursacher der Beeinträchtigung ersetzt werden. Eine vertiefende Prüfung der Amphibienvorkommen ist nicht erforderlich.

Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter sind in Troisdorf für den Bereich der Wahner Heide bekannt. Ein Vorkommen der beiden Arten im Plangebiet wird aufgrund der fehlenden vegetationsarmen, sandigen Strukturen im und um das Plangebiet herum ausgeschlossen. Eine vertiefende Prüfung ist nicht erforderlich.

5. Vermeidungsmaßnahmen

Artspezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind zur Umsetzung des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Durch die Beachtung des Rodungsverbotes in der Brutzeit vom 1. März bis zum 31.September gem. § 39 BNatSch wird ein Verlust von Brutstätten vermieden. Mit einer Festsetzung im Bebauungsplan zur Beachtung des Abrißverbotes von Schuppen u.ä. in der Zeit vom 01. März bis zum 31. September wird der Verlust von übertagenden Fledermausindividuen vermieden.

6. Fazit

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans T 60 Bl. 2 die Überbauung vormaliger Gärten im Innenbereich zwischen vorhandenen Straßenzügen zum Zweck der Erschließung und zum Wohnen einschließlich Gartennutzung verbunden. Von der Neustrukturierung sind dabei Flächen im Umfang von rd. 8000 qm betroffen.

In der betroffenen Fläche haben sich neben den zum Teil noch genutzten Hausgartenstrukturen auch nährstoffreiche Brachflächen mit Brennnesseln, Gräsern und Brombeergebüsch entwickelt. Eine besondere Struktur geben die vorhandenen Gehölze. Neben markanten Fichten sind das eine zu erhaltende Rotbuche, eine Kastanie und Birken. Obstbäume sind in geringem Umfang vorhanden. Die Flächen sind Lebensraum von Vögeln, Teil-Lebensraum von Fledermäusen, Kleinsäugern und Insekten. Auch gibt es Hinweise auf Amphibien. Verluste von Vogel- und Fledermausindividuen oder Zerstörung von Nestern sind durch das Rodungsverbot in der Brutzeit zu vermeiden (s.o.). Verluste von Fledermausindividuen werden außerdem durch das Abrissverbot in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September vermieden. Es wird davon ausgegangen, dass gartenbesiedelnde Vogelarten in die nähere Umgebung ausweichen und nach Neu-Herstellung der Hausgärten in Teilbereichen auch das betroffene Gebiet wiederbesiedeln. Im Fall der Inanspruchnahme des Gartentümpels kann ein Ersatztümpel geschaffen werden.

Die Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population planungsrelevanter Arten aufgrund der Umsetzung des Bebauungsplanes ist auszuschließen. Die vorliegende Artenschutzvorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind.